

Anpassungen bei den Friedensrichtern und bei den Beglaubigungen;

- 1. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)**
- 2. Änderung des Gebührentarifs (GT)**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 24. Juni 2019, RRB Nr. 2019/1010

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren	5
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen.....	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Folgen für die Gemeinden.....	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	6
4.1 Beschlussesentwurf 1	6
4.1.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation	6
4.1.2 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	7
4.2 Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs.....	7
5. Rechtliches	8
6. Antrag.....	9

Beilagen

Beschlussesentwurf 1 / Synopse 1 (Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)
 Beschlussesentwurf 2 / Synopse 2 (Änderung des Gebührentarifs)

Kurzfassung

Die Vorlage setzt zwei erheblich erklärte Aufträge von Karin Kissling (CVP, Wolfwil) betreffend Friedensrichter um (A 0107/2016 und A 0213/2016). Einerseits wird die Kompetenz der Friedensrichter durch Anpassung des Ausnahmekatalogs in § 5 Absatz 2 GO auf Streitgenossenschaften ausgedehnt. Andererseits wird die Regelung über die Gebühren neu gefasst (§ 152 / § 152^{bis} GT). Neben der Anpassung fehlender oder nicht mehr aktueller Bezeichnungen werden auch die Gebührenbeträge moderat angehoben, wobei weiterhin eine niederschwellige und kostengünstige Streitschlichtungsmöglichkeit vor dem lokalen Friedensrichter erhalten bleiben soll.

Weiter setzt die Vorlage den erheblich erklärten Auftrag von Fabian Gloor (CVP, Oensingen) «Beglaubigungen auf Gemeinden vereinfachen» um (A 0055/2018). Konkret werden die Einwohnergemeinden ermächtigt, die Zuständigkeit zur Beglaubigung in einem rechtsetzenden Reglement neu auch den Vizepräsidenten und Gemeindegemeinschafter-Stellvertretern einzuräumen

Die Gelegenheit wird sodann benutzt, um den Ausnahmekatalog in § 5 Absatz 2 GO betreffend familienrechtlicher sowie arbeitsrechtlicher Streitsachen leicht anzupassen. Ebenso wird die Gebührenregelung für die Eintragung und Löschung eines Notars ins Schweizerische Register der Urkundspersonen (§ 94 Abs. 1 Bst. e GT) den veränderten Verhältnissen angepasst.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über Anpassungen bei den Friedensrichtern und bei den Beglaubigungen (Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie des Gebührentarifs).

1. Ausgangslage

Mit KRB Nr. A 0107/2016 vom 7. März 2017 hat der Kantonsrat den Auftrag „Zuständigkeit des Friedensrichters auch bei einer Streitgenossenschaft“ von Karin Kissling (CVP, Wolfwil) erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, § 5 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation aufzuheben. Damit soll die Kompetenz der Friedensrichter auf Streitgenossenschaften ausgedehnt werden.

Mit KRB Nr. A 0213/2016 vom 7. November 2017 wurde ein weiterer Auftrag von Karin Kissling (CVP, Wolfwil) erheblich erklärt („Änderung von § 152 des Gebührentarifs [Gebühren der Friedensrichter]“), welcher verlangt, die fehlenden oder nicht mehr aktuellen Bezeichnungen anzupassen und die Gebührenbeträge moderat anzuheben, um die Arbeit der Friedensrichter angemessen zu entschädigen.

Mit KRB Nr. A 0055/2018 vom 20. März 2019 hat der Kantonsrat den Auftrag «Beglaubigungen auf Gemeinden vereinfachen» von Fabian Gloor (CVP, Oensingen) einstimmig erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, §§ 24 Absatz 1 und 26 Absatz 1 EG ZGB in der Weise zu ändern, dass die Einwohnergemeinden ermächtigt werden, die Zuständigkeit zur Beglaubigung in einem rechtsetzenden Reglement zusätzlich den Vizepräsidenten und Gemeindegemeindeführern einzuräumen.

Mit dieser Vorlage werden die drei erwähnten Aufträge im Gesetz über die Gerichtsorganisation, im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und im Gebührentarif umgesetzt. Zudem wird die Gelegenheit benutzt, um den Ausnahmekatalog in § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation in zwei Bereichen, welche sich für ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter nicht eignen, punktuell zu erweitern. Dies betrifft zum Einen familienrechtliche Klagematerien. Für solche ist zwar bereits heute aufgrund der Regelungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung in den meisten Fällen kein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Es hat sich aber gezeigt, dass dies bei gewissen Klagen über Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten, nämlich bei selbständigen Unterhaltsklagen und bei Klagen über die Unterstützungspflicht von Verwandten nicht zutrifft. Zum Andern betrifft es die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, für welche bereits vor der Abschaffung der Arbeitsgerichte der Gerichtspräsident, und nicht der Friedensrichter, das Sühneverfahren durchgeführt hat.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde verzichtet. Mit der Vorlage werden im Wesentlichen die erheblich erklärten Aufträge umgesetzt. Der Verband der Friedensrichter und der Friedensrichterinnen des Kantons Solothurn wurde zu den ihren Bereich betreffenden Änderungen angehört und hat diese insgesamt gut aufgenommen. Auch von den Gerichten (Obergericht, Gerichtskonferenz) erfolgten keine Einwände gegen die Vorlage. Beim Auftrag betreffend die Beglaubigungen bei den Gemeinden hat der Urheber seinen Auftragstext zugunsten des vom Regierungsrat und der Justizkommission vorgeschlagenen Wortlauts zurückgezogen. Letzterer war im Kantonsrat gänzlich unbestritten.

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2017-2021 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2019-2022.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Verschiebung der Zuständigkeit als Schlichtungsbehörde von den Amtsgerichtspräsidenten zu den Friedensrichtern in den Gemeinden einerseits (betr. Verfahren mit einer Streitgenossenschaft als Partei) oder umgekehrt (betr. arbeitsrechtliche sowie vereinzelte familienrechtliche Verfahren) dürfte kaum messbare personelle oder finanzielle Auswirkungen beim Kanton und bei den Gemeinden haben, zumal – wie bis anhin – die Friedensrichter nur zuständig sind, wenn beide bzw. alle Parteien in der Gemeinde Wohnsitz oder Sitz haben.

Für die Gemeinden ergeben sich durch die moderate Gebührenerhöhung für die Schlichtungsverfahren der Friedensrichter geringe Mehreinnahmen.

Indem den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, den Kreis der zur Beglaubigung befugten Personen im gesteckten Rahmen bedarfsgerecht zu erweitern, wird einem Bedürfnis der Gemeinden entsprochen. Personelle und finanzielle Konsequenzen sind mit dieser Anpassung keine verbunden.

3.2 Folgen für die Gemeinden

Siehe Ziff. 3.1.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Entwurf 1

4.1.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation

§ 5 Absatz 2

Buchstabe a: Die Ausnahme, wonach der Friedensrichter bei Vorliegen einer Streitgenossenschaft nicht für das Schlichtungsverfahren zuständig ist, ist aufgrund des erheblich erklärten Auftrags A 0107/2016 zu streichen.

Buchstabe f: Gemäss Artikel 295 ZPO gilt für selbständige Klagen in Kinderbelangen das vereinfachte Verfahren (Art. 243 ZPO). Im vereinfachten Verfahren ist das Schlichtungsverfahren vorgesehen. Namentlich ist nach heutiger Rechtslage bei selbständigen Unterhaltsklagen nach Artikel 279 ZGB, also solchen, die nicht im Rahmen eines Scheidungs- oder Vaterschaftsprozesses anhängig gemacht werden, im Kanton Solothurn der Friedensrichter für das Schlichtungsverfahren zuständig. Zwar wurde per 1. Januar 2017 ein neuer Buchstabe b^{bis} in Artikel 198 ZPO eingefügt, wonach das Schlichtungsverfahren entfällt, wenn bei Klagen über Kinderunterhalt und weitere Kinderbelange ein Elternteil vorher die KESB angerufen hat. Daraus ist jedoch zu schliessen, dass in den anderen Fällen nach wie vor das obligatorische Schlichtungsverfahren durchzuführen ist. In den meisten familienrechtlichen Verfahren findet aber bereits heute kein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter statt, weil die entsprechenden Materien unter den Ausnahmekatalog von Artikel 198 ZPO fallen (z.B. Eheschutz-, Scheidungs- oder Vaterschaftsfeststellungsprozesse). Eine friedensrichterliche Zuständigkeit erscheint für die wenigen verbleibenden Fälle mit vorgelagertem Schlichtungsverfahren nicht als sinnvoll, müssen doch friedensrichterliche Vergleiche betreffend Unterhalt Minderjähriger von der Kindesschutzbe-

hörde genehmigt werden (Art. 287 Abs. 1 ZGB), was der Amtsgerichtspräsident, zwar in einem anderen Verfahren (Art. 287 Abs. 3 ZGB), gleich selber tun kann. Wenn ein Kind volljährig geworden ist, kommt bei einer Unterhaltsklage gegen einen Elternteil das ordentliche Verfahren, inklusive eines Schlichtungsverfahrens, zur Anwendung. Dasselbe gilt bei Klagen über die Unterstützungspflicht von Verwandten (Art. 328 ZGB). Da familienrechtliche Streitsachen auch sonst ausschliesslich von den Amtsgerichtspräsidenten als Schlichtungsbehörde (§ 10 Abs. 1 GO) beurteilt werden, macht dies auch für die erwähnten Materien Sinn. Diese sind somit vom friedensrichterlichen Zuständigkeitsbereich auszunehmen.

Buchstabe g: Bei arbeitsrechtlichen Streitsachen sollen die Amtsgerichtspräsidenten auch die Schlichtungsverfahren übernehmen, wie es schon vor der Abschaffung der Arbeitsgerichte im Kanton Solothurn der Fall gewesen ist¹. Auch in dieser recht spezifischen Rechtsmaterie macht eine Befassung der Friedensrichter wenig Sinn.

4.1.2 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

§ 24 Absatz 1 und § 26 Absatz 1

Nach geltendem Recht sind auf kommunaler Ebene die Präsidenten und Präsidentinnen sowie die Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiberinnen der Einwohnergemeinden als Urkundspersonen ermächtigt, Beglaubigungen (auf Privaturkunden) auszustellen. Mit der vorliegenden Anpassung wird den Einwohnergemeinden im Sinne des erheblich erklärten Auftrags «Beglaubigungen auf Gemeinden vereinfachen» (KRB Nr. A 0055/2018 vom 20. März 2019) ermöglicht, die Zuständigkeit zur Beglaubigung in einem rechtsetzenden Reglement zusätzlich dem jeweiligen Vizepräsidenten und einem oder mehreren Stellvertretern des Gemeindeschreibers einzuräumen. Die Einwohnergemeinden können so eine Regelung nach ihren konkreten Bedürfnissen vorsehen.

§ 331 Absatz 1

Die Bestimmung ist zu aktualisieren (die Arbeitsgerichte wurden abgeschafft).

4.2 Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs

§ 94 Bst. e

Die Änderung betrifft das Register der Urkundspersonen (UPReg)². Bei Gelegenheit dieser Vorlage kann eine erforderliche Anpassung an geändertes Bundesrecht erfolgen. Neu ist statt der jährlich wiederkehrenden Registergebühr eine einmalige Gebühr für die Eintragung und Löschung von Notarinnen und Notaren im UPReg vorzusehen, da der Bund nun nicht (wie er vor Einführung des UPReg angekündigt hatte) die Kosten des Betriebs von UPReg auf die Kantone verteilt, sondern von den Nutzern eine Gebühr von CHF 2.00 pro ausgegebene Zulassungsbestätigung erhebt³. Dem Aufwand entsprechend erscheint eine Gebühr von je CHF 200 pro Vorgang (Eintragung oder Löschung) als angemessen. Diese Gebühr ist somit sowohl bei der Eintragung als auch bei der Löschung zu erheben.

§ 152 (§ 152^{bis})

Die in § 152 GT vorgesehenen Gebühren der Friedensrichter für einzelne Verrichtungen innerhalb des Verfahrens stammen grösstenteils aus dem Jahr 1985. Die seither eingetretene Teuerung beträgt rund 50%. Einzig Absatz 1 Buchstabe d wurde im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 angepasst; die Gebühr für einen Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung wurde damals von CHF 10 auf CHF 50 ange-

¹ § 16 Abs. 1 des früheren Gesetzes über die Arbeitsgerichte.

² S. dazu Botschaft und Entwurf vom 24. Februar 2015 «Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Gebührentarifs» (RRB Nr. 2015/287)

³ Art. 21 Abs. 1 Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV; SR 211.435.1); seit 1. Februar 2018 in Kraft.

hoben. Die Gebühren sind somit auch in den anderen Bereichen moderat anzupassen. Der Paragraph bedarf zudem einer inhaltlichen und begrifflichen Anpassung an Bundesrecht. Er wird deshalb neu gefasst und neu strukturiert. Da es im Programm LexWork aus technischen Gründen nicht möglich ist, § 152 als Ganzes zu ersetzen, erfolgt die neue Regelung in § 152^{bis} und der bisherige § 152 wird aufgehoben. Zur neuen Regelung in § 152^{bis}:

Absatz 1: Die Friedensrichter erheben Pauschalgebühren als Schlichtungsbehörde in Zivilsachen (Bst. a), Gebühren in Strafsachen (Bst. b) sowie Gebühren für andere Tätigkeiten (Bst. c).

Buchstabe a: Gemäss Artikel 95 Absatz 2 i.V.m. Artikel 96 ZPO haben die Kantone für das Schlichtungsverfahren und für den Entscheid Pauschalgebühren festzulegen. Somit muss der Gebührenrahmen unabhängig von den einzelnen Tätigkeiten der Schlichtungsbehörde im Verfahren als Pauschalgebühr bestimmt werden, wie dies bereits für die Gerichtsgebühren im Zivilprozess vorgesehen ist (§§ 144 und 145 GT). Auslagen können mit Ausnahme von Artikel 95 Absatz 2 Buchstaben c und d ZPO (Kosten der Beweisführung und für die Übersetzung) nicht mehr separat erhoben werden. Aus diesen Gründen werden neu grundsätzlich nur noch Pauschalgebühren vorgesehen, welche auch die Auslagen abgelten. Im Ergebnis resultiert eine moderate Anhebung der Gebührensätze im Sinne des erheblich erklärten Auftrags A 0213/2016. Wo ein Rahmen vorgesehen wird, bemisst sich die einzelne Gebühr nach den Grundsätzen von § 3 GT. Damit kann gleichermassen den mit der Schweizerischen ZPO erweiterten Kompetenzen der Friedensrichter Rechnung getragen, deren Arbeit angemessen entschädigt und ein niederschwelliges und kostengünstiges Streitschlichtungsverfahren innerhalb der Gemeinde beibehalten werden.

Buchstabe b: Die Gebühr für einen Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung, welche bereits im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung auf CHF 50 angehoben wurde, wird unverändert belassen.

Absatz 2: Auch im Strafbereich können die Kantone für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen abgelten (Art. 424 Abs. 2 StPO). Im Strafbereich dürfen die Kantone aber auch – wie bisher – die zusätzliche Erhebung der Auslagen weiterhin vorsehen. Gestützt darauf soll Absatz 2 ermöglichen, dass den Beschuldigten weiterhin die Auslagen für die Zustellung von Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen (zusätzlich zur Gebühr nach Absatz 1) in Rechnung gestellt werden kann.

Absatz 3: Hier wird klargestellt, dass die Gebühren in die Gemeindekasse fliessen.

5. Rechtliches

Der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV). Die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2) unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)

Staatskanzlei (eng, rol, ett) (3)

Kantonale Finanzkontrolle

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentdienste

GS, BGS